



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

* .			
And	erung	vom	

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 2 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 16 Abs. 4

⁴ Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Erdmandelgras zählen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn die zuständige kantonale Stelle eine Bewilligung zur Sanierung der Fläche mittels Schwarzbrache erteilt. Die Fläche ist gemäss dem Merkblatt der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste vom 24. Januar 2022² «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» zu bewirtschaften.

SR 910.91

Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Voraussetzungen/Begriffe > Dokumentation.

Art. 22 Abs. 2

- ² Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten:
 - a. mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln und Oliven;
 - b. mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;
 - mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen, Nussbäumen und Edelkastanien ausserhalb von Selven.

Π

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr